

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Bargfeld-Stegen

Gebiet: nordwestlich Gräberkate

Mit dem Bebauungsplan Nr. 15 wird nach endgültiger Standortfestlegung als Ergebnis einer Standortalternativenprüfung in der zugehörigen 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Bereich nordwestlich Gräberkate als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung -Fläche für energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage- festgesetzt. Es handelt sich hier um eine nicht privilegierte Anlage bis zu insgesamt 1,5 Megawatt elektrische Leistung. Diese Fläche beinhaltet zum einen die private verkehrliche Anbindung an die vorhandene Straße Brooklande in der Gemeinde Nienwohld und zum anderen die randlichen Eingrünungsbereiche mit ihren zugehörigen Verwallungen für eine landschaftsgerechte Einbindung.

Da es sich bei der geplanten Biogasanlage auch um eine Anlage nach Ziffer 1.3.2 der Liste UVP-pflichtige Vorhaben handelt, ist hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf der Grundlage bekannter Anlagendaten der Biogasanlage gemäß Anlage 2 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchgeführt worden mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Plangeltungsbereich unterlag bisher dem Landschaftsschutz der entsprechenden Kreisverordnung für die Gemeinde Bargfeld-Stegen. Zwischenzeitlich erfolgte eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz durch die 12. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971“ vom 21. September 2011. Diese Entlassung aus dem Landschaftsschutz ist am 30. September 2011 in Kraft getreten und berücksichtigt den Plangeltungsbereich im erforderlichen Umfang. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen.

Das Verfahren ist als normales Planverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und seiner Fortführung mit der Entwurfsfassung durchgeführt. Eine Wiederholung weiterer Verfahrensschritte ist nicht erforderlich gewesen bis hin zur endgültigen Planfassung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte als öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 15 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden sowie die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erfolgte zur frühzeitigen Beteiligung auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und zum Entwurf erneut auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligungen sind keine Anregungen von Dritten vorgebracht worden.

Anlässlich der Beteiligungen der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Anregungen vorgebracht.

Die durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungen, die Abstimmungen mit den Nachbargemeinden sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zum Ergebnis, dass sich keine grundsätzlichen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen zum Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 15 ergeben haben. Lediglich im Detail ergaben sich Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Begründung.

Hiernach ist festzustellen, dass der Bebauungsplan Nr. 15 mit seiner Planzeichnung und der zugehörigen Begründung in den Grundzügen inhaltlich nicht verändert, sondern nur weiter entwickelt wurde.

Für die parallel aufgestellte 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sind gutachtliche Untersuchungen zu verschiedenen Sachverhalten erstellt, die inhaltlich auch für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 15 gelten. Deren Ergebnisse und Inhalte sind mit grundsätzlichen Aussagen in der vorliegenden Begründung berücksichtigt und soweit erforderlich über städtebauliche Verträge abgesichert. Sie sind als Anlage der Begründung beigelegt.

Die zu beachtenden artenschutzrechtlichen Belange sind auf der Ebene der Begründung sowie der Faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzrechtlichen Prüfung in den Grundzügen aufgearbeitet und in der vorliegenden Planung berücksichtigt und soweit erforderlich über städtebauliche Verträge abgesichert.

Eine Änderung der Planung auf der Grundlage der durchgeführten Abwägungen ist somit nicht in Betracht gekommen. Das ursprüngliche Planungsziel der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung –Fläche für energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage- zur Errichtung einer nicht privilegierten Biogasanlage ist mit dem Bebauungsplan erreicht worden.

Bargfeld-Stegen, den 13. DEZ. 2011




(Bürgermeister)